Stenographisches Protokoll.

7. Sitzung der IV. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 30. März 1949.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 209).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 209).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 209).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend Landstraße I/43, Sankt Pölten — Herzogenburg — Traismauer, Instandsetzung (Antrag der Abgeordneten Steirer, Dr. Steingötter, Sigmund, Traxler, Stern und Genossen vom 28. Mai 1948). Berichterstatter: Abg. Sigmund (S. 210); Abstimmung (S. 210).

Antrag, betreffend den Bau einer Bezirksstraße von Nöchling nach Gloxwald (Antrag der Abgeordneten Traxler, Kren, Gaßner, Zettel, Sigmund und Genossen). Berichterstatter: Abgeordneter Sigmund (S. 210); Abstimmung (S. 211).

Antrag, betreffend weitere monatliche Teuerungszuschläge ab 1. Oktober 1948 an Empfänger von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsbezügen sowie außerordentlichen Pensionszulagen. Berichterstatter: Abg. Findner (S. 211); Abstimmung (S. 211).

Antrag, betreffend die Abänderung des Opferfürsorgeabgabengesetzes vom 30. Juni 1948. Berichterstatter: Abg. Reif (S. 211), Redner: Abgeordneter Dubovsky (S. 212); Abstimmung (S. 212).

Antrag, betreffend Dienstpostenplan 1948/49 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatter: Abgeordneter Vesely (S. 212), Redner: Abg. Staffa (S. 213), Landeshauptmannstellvertreter Popp (S. 214), Abg. Zach (S. 217); Abstimmung (S. 219).

Antrag, betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Grundsteuerbefreiung von Neubauten (Antrag der Abgeordneten Wondrak, Vesely, Nimetz, Sigmund, Reif und Genossen). Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 219); Abstimmung (S. 219).

Antrag, betreffend die Novellierung des Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl. Nr. 208/1934 (Antrag der Abgeordneten Glaninger, Marchsteiner, Waltner, Bachinger, Dienbauer, Theuringer und Genossen), und Antrag, betreffend die Novellierung des Flurverfassungslandesgesetzes in der Richtung der obligatorischen amtswegigen Einleitung von Kommassationsverfahren und die Erstellung und Durchführung eines Kommassationsplanes (Antrag der Abgeordneten Mentasti, Gaßner, Koppensteiner, Traxler, Wondrak und Genossen). Berichterstatter: Abg. Mentasti (S. 219), Redner: Landesrat Genner (S. 220); Abstimmung (S. 221).

PRÄSIDENT *(um 14 Uhr 8 Min.):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsgemäß aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Marchsteiner, Glaninger, Wondrak und die Herren Landesräte Steinböck und Haller, letzterer aus dem Grunde, da heute beim Finanzministerium sämtliche Finanzreferenten der Länder zu einer Besprechung geladen sind.

Ich beehre mich, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß ich dem Herrn Abg. Naderer über sein Ersuchen einen 30tägigen Krankenurlaub ab heute gewährt habe.

Der Klub der Sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs hat mit Schreiben vom 21. März 1949 für sein Mitglied, den Herrn Abg. Koppensteiner, um einen Krankenurlaub in der vorläufigen Dauer von drei Monaten ersucht.

Ich beantrage, dem Abg. Koppensteiner einen Krankenurlaub in der vorläufigen Dauer von drei Monaten zu gewähren. *(Nach einer Pause):* Es wird keine Einwendung erhoben. Ich werde den Herrn Abg. Koppensteiner von dieser Zustimmung des Landtages in Kenntnis setzen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):*

Vorlage der Landesregierung, betreffend Regulierung der Gölsen bei St. Veit.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19, über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (Niederösterreichisches Bezirksumlagegesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1949.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf wegen Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Niederösterreichische Landarbeitsordnung).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds; Bericht.

Antrag der Abgeordneten Wondrak, Ficker, Dr. Steingötter, Reif, Zettel, Dießner und Ge-

nossen, betreffend den Bau einer Wasserleitung für die Gemeinden des Pulkautales.

Antrag der Abgeordneten Vesely, Reif, Buchinger, Wondrak, Staffa, Ficker und Genossen, betreffend die Übernahme einer Landeshaftung für einen weiteren Kredit zur Durchführung von Investitionen und Wiederaufbauarbeiten in den Randgemeinden.

Antrag der Abgeordneten Endl, Haslinger, Schöberl, Kaufmann, Marchsteiner, Dr. Riel und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall.

Antrag der Abgeordneten Endl, Bartik, Findner, Schwarzott, Waltner, Zach und Genossen, betreffend die Verwendung des für allgemeine Siedlungszwecke im Voranschlag 1949 ausgeworfenen Betrages von 500.000 S.

Antrag der Abgeordneten Endl, Denk, Findner, Kuchner, Schwarzott, Zach und Genossen, betreffend die Weiterführung der elektrischen Bahn nach Preßburg von Groß-Schwechat nach Hauptzollamt.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Sigmund, die Verhandlung zur Zahl 461/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Ich habe namens des Bauausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung, betreffend Landstraße I/43, St. Pölten—Herzogenburg—Traismauer; Instandsetzung (Antrag der Abgeordneten Steirer, Dr. Steingötter, Sigmund, Traxler, Stern und Genossen vom 28. Mai 1948), zu berichten.

Der Landtag hat in seiner 16. Sitzung vom 24. Juni 1948 den Antrag zum Beschluß erhoben, die Instandsetzung der Landstraße I/43, St. Pölten—Radelberg—Herzogenburg—Traismauer—Tulln ehestens zu veranlassen.

Diese Straße ist im Bereich der Landesbauabteilung 5 von St. Pölten bis zur Bezirksgrenze Gemeinlebarn zum größten Teil mit Oberflächenüberzügen versehen, welche infolge Nichterhaltung während der Jahre 1939 bis 1947 fast vollständig verfallen sind. Bei der in der Bauabteilung 2 liegenden Teilstrecke von Gemeinlebarn bis Tulln handelt es sich jedoch um eine Makadamstraße, die mit Erhaltungsschotter laufend erhalten wird.

Trotzdem die im Landesbudget 1948 für die nö. Landes- und Bezirksstraßen zur Verfügung gestellten Mittel bei weitem nicht ausreichten, auch nur die nötigsten Instandsetzungen durchzuführen und außerdem noch immer Bindemittelmangel herrscht, wurde ein Betrag von 100.000 S für die Herstellung der Teilstrecke Traismauer—Gemeinlebarn bereitgestellt.

Diese Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben, von der nö. Landesregierung genehmigt und sind derzeit im Gange.

Die Fortsetzung der Ausbesserung mit normalen Erhaltungsmitteln im Jahre 1949 ist geplant, falls die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

Der Ausbau der Strecke Gemeinlebarn—Tulln kann jedoch nur mit außerordentlichen Mitteln erfolgen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der nö. Landesregierung, betreffend die Instandsetzung der Landstraße I/43, St. Pölten—Herzogenburg—Traismauer, wird zur Kenntnis genommen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abg. Sigmund, zur Zahl 513 zu berichten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Ich habe im Namen des Bauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Traxler, Kren, Gaßner, Zettel, Sigmund und Genossen, betreffend Bau einer Bezirksstraße von Nöchling nach Gloxwald, zu referieren.

Die Gemeinde Nöchling im Gerichtsbezirk Persenbeug, ungefähr 2 km von der Landesgrenze nach Oberösterreich gelegen, ist mit dem benachbarten, jenseits der Landesgrenze gelegenen Gloxwald durch keine Straße verbunden. In Gloxwald, das zur oberösterreichischen Gemeinde Waldhausen gehört, befinden sich die Granitwerke der Firma Straßer. Dort wird Granit für Straßenpflaster und Sand gewonnen und muß, um den Haupttransportwegen zugeführt werden zu können, zunächst auf einem Umweg über Waldhausen und Nöchling befördert werden. Es wäre eine bedeutende Ersparnis an Kosten und Zeit, wenn dieses Straßenbaumaterial von Gloxwald direkt über die Landesgrenze hinweg nach dem ungefähr 4 km entfernten Nöchling transportiert werden könnte. Es ist den Antragstellern bekanntgeworden, daß sich der oberösterreichische Landtag auf Grund eines eigens eingebrachten Antrages mit dem gleichen Gegenstand zu beschäftigen gedenkt.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Straßenverbindung, die ungefähr zu gleichen Teilen von den beiden Ländern getragen werden müßte, liegt auf der Hand. Die Auswirkung des dadurch erreichten kürzeren Transportweges, die Erleichterung des Herankommens der Arbeiter an die Arbeitsstätte und der Nutzen, der auch der Landwirtschaft entstehen würde, spricht für dieses Straßenprojekt.

Namens des Bauausschusses stelle ich den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der oberösterreichischen Landesregierung in Fühlung zu treten und das für den Bau einer Straßenverbindung zwischen Nöchling und Gloxwald Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abg. Findner, die Verhandlung zur Zahl 571/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FINDNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses betreffend weitere monatliche Teuerungszuschläge ab 1. Oktober 1948 an Empfänger von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsbezügen sowie außerordentlichen Pensionszulagen zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1947 beschlossen, die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. August 1947, Z. 39247—23/1947, betreffend Zahlung eines 36%igen Teuerungszuschlages (Ausgleichszulage) ab 1. August 1947 an Empfänger von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsbezügen sowie außerordentlichen Pensionszulagen, auch auf die Empfänger anzuwenden, die aus hierortigen Landesmitteln freiwillige Zuwendungen (Gnadengaben) beziehen.

Der Herr Bundespräsident hat nunmehr mit Entschließung vom 6. Oktober 1948, Zahl 14—368, in Vollzug gesetzt durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Oktober 1948, Z. 74.401—23/1948, mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1948 bis auf weiteres als 2. Ausgleichszulage einen weiteren monatlichen Teuerungszuschlag in der Höhe von 6% des um den monatlichen Teuerungszuschlag von 36 v. H. erhöhten außerordentlichen Versorgungsgenusses bzw. der außerordentlichen Pensionszulage samt allfälligen, neben diesem Versorgungsgenuß ausdrücklich bewilligten außerordentlichen Familienzulagen bewilligt.

Zum außerordentlichen Versorgungsgenuß tritt ferner zum Ausgleich für wegfallende staatliche Preisstützungen noch ein besonderer Teuerungszuschlag von monatlich 34 S als Ernährungszulage.

Sowohl im Interesse einer gleichartigen Behandlung der Bundes- und Landesbediensteten wie aus vollauf gerechtfertigten Billigkeitsgründen wäre diese 2. Ausgleichszulage samt Ernährungszulage auch den wohl zu den allerbedürftigsten zählenden hierortigen Empfängern von freiwilligen Zuwendungen (Gnadengaben), derzeit 18 an der Zahl, zu gewähren.

Der sich für das Land ergebende Mehraufwand würde angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl der Bezugsberechtigten jährlich bloß 5763 S betragen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Oktober 1948, Z. 74.401—23/1948, sind auch auf die hierortigen Empfänger von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsbezügen sinngemäß anzuwenden."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Reif, die Verhandlung zur Zahl 572/3 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REIF: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes vom 30. Juni 1948, zu berichten.

Am 30. Juni 1948 hat der Landtag über die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes beschlossen, dieses mit 31. Dezember 1949 zu terminisieren, da zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht bekannt war, welche Belastungen den Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz auferlegt werden würden.

Die vom Nationalrat beschlossene Finanzausgleichsgesetznovelle für das Jahr 1949 ist zwar vom Alliierten-Rat noch nicht genehmigt, sie sieht aber eine Änderung bezüglich der Gemeindeabgaben gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz vom Jahre 1948 nicht vor, daher steht einer Terminverlängerung dieses Gesetzes nichts entgegen.

Der beiliegende Gesetzentwurf sieht aber auch eine Ermäßigung des nach dem Flächenmaß eingehobenen Pauschbetrages vor, und zwar soll in Anpassung an die von den Gemeinden bei der Einhebung der Vergnügungssteuer gehandhabte Übung statt für je 1 m² benützte Fläche für je 10 m² benützte Fläche ein Pauschbetrag von 10 Groschen, sofern die Veranstaltung im Freien stattfindet, von 5 Groschen eingehoben werden.

Durch diese Abänderung würden jene Gewerbebetriebe eine Erleichterung erfahren, deren Betrieb es mit sich bringt, daß sie infolge täglicher musikalischer Darbietungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der konsumierenden Gäste, den Pauschbetrag zu entrichten haben.

Da die veranschlagten Landeseinnahmen aus der Opferfürsorgeabgabe auch bei der Durchführung der erwähnten Abgabeermäßigung erreicht werden, dürften gegen diese somit keine Bedenken bestehen.

Ich erlaube mir sohin, den Antrag zu stellen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Entwurf einer Novelle (siehe Landesgesetz vom 30. März 1949) zum Opferfürsorgeabgabegesetz vom 30. Juni 1948, Landesgesetzblatt Nr. 21, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieser Gesetzesnovelle das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hohes Haus! An Hand dieses Gesetzes kann jeder österreichische Staatsbürger sehen, wie in Österreich Steuerpolitik gemacht wird. Ursprünglich, als sich gegen die Einführung einer neuen Steuer Widerstände zeigten, befristete man das Gesetz mit Ende des Jahres 1948. Man begründete dies damit, daß es in der Übergangszeit bei Ansuchen um Opferfürsorgerenten oder um Kriegsopferfürsorgerenten eine Reihe von Fällen gibt, die aus dem Erträgnis dieser Steuern gespeist werden sollen. Nun ist aber die Frist abgelaufen. So wie in der übrigen Steuergesetzgebung in Österreich scheint man die Absicht zu haben, aus dieser, einer vorübergehenden Einrichtung, eine dauernde Einführung machen zu wollen. Man hat dem Gesetz schon einmal gegen unsere Stimme zugestimmt und nun sollen diese Prozente bei den Veranstaltungen auch weiterhin aufrechterhalten bleiben. Wir haben unseren Standpunkt schon bei der erstmaligen Beratung des Opferfürsorgegesetzes hier im Landtag dargelegt. Wir sind der Meinung, daß im Bundesbudget sowohl für Opferfürsorgerentenbezieher als auch für die Kriegsopfer genügend hohe Beträge eingesetzt sind. Diese Beträge sind im vergangenen Jahre niemals zur Gänze ausgeschöpft worden; wenn es also hier irgendwelche Ungerechtigkeiten, die zweifellos vorhanden sind, zu beseitigen gibt, so ist dies keineswegs eine Landes-, sondern eine Bundesaufgabe, die der Herr Finanzminister in Zusammenarbeit mit dem Sozialminister lösen müßte.

Die Einführung dieser Opferfürsorgeabgabe stellt für die arbeitende Bevölkerung Niederösterreichs zu der ohnedies schon unerträglich gewordenen steuerlichen Belastung noch eine zusätzliche dar. Da uns die Gründe für diese Opferfürsorgeabgabe nicht stichhältig erscheinen, können wir diesem Antrag unsere Zustimmung nicht erteilen.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. REIF *(Schlußwort):* Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag.

PRÄSIDENT *(Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses):* Ich konstatiere die Annahme.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, zur Zahl 568 zu berichten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe namens des gemeinsamen Schul- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Dienstpostenplan 1948/49 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten.

Gemäß § 6 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, einem Bundesverfassungsgesetz, sind die Länder verpflichtet, alljährlich einen sogenannten Dienstpostenplan für die Pflichtschullehrer zu erstellen. Diese Verpflichtung des Landes wurde auch in das niederösterreichische Durchführungsgesetz zum Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, in das sogenannte niederösterreichische Lehrerdiensthoheitsgesetz, mit der Bestimmung aufgenommen, daß dieser Dienstpostenplan gemeinsam mit dem Landesvoranschlag zu beschließen ist. Nachdem man aber für das laufende Schuljahr 1948/1949 nicht voraussehen konnte, wann das Lehrerdiensthoheitsgesetz zum Beschluß erhoben werden wird, wurde auf Grund eines Weisungserlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Juni 1948 bereits zu diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Landesschulrat und der Landesregierung der Dienstpostenplan erstellt. Das Bundesministerium hat die Genehmigung hierzu mit Note vom 29. Dezember 1948 erteilt und der Dienstpostenplan bedarf somit nur mehr der Beschlußfassung durch den Landtag. Einer der Hauptzwecke des Dienstpostenplanes wäre der gewesen, die Grundlage zu schaffen, um dann mit Hilfe der Bestimmungen des Lehrerdiensthoheitsgesetzes endlich die Definitivstellung der Lehrer im Lande durchführen zu können. Wir wissen heute, daß uns dies trotz der Beschlußfassung durch den Landtag nicht möglich ist, weil sich infolge eines Einspruches der Besatzungsmacht das Inkrafttreten dieses Lehrerdiensthoheitsgesetzes verzögert.

Der vorliegende Dienstpostenplan erstreckt sich auf 1199 Volksschulen mit 4404 Klassen, 145 Hauptschulen mit 805 Klassen und 13 Sonderschulen mit 20 Klassen. Die Schülerzahl ist im Landesdurchschnitt an Volksschulen 31, an Hauptschulen 31,4 und an Sonderschulen 17,85. Da die Schülerdurch-

schnittszahl an Volks- und Hauptschulen über 30, an Sonderschulen über 15 liegt, kann gemäß § 6 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes die Zustimmung seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht verweigert werden.

Der Dienstpostenplan weist insgesamt 882 Dienstposten für Hauptschullehrer aus, davon 145 Posten für Hauptschuldirektoren. Ferner sind 4450 Dienstposten für Volksschullehrer vorgesehen, wovon 1089 Dienstposten als Leiterposten zu gelten haben. 121 Volksschullehrerposten sind mit einer Hauptschullehrerzulage verbunden, da auch Volksschullehrer an Hauptschulen in Verwendung stehen.

Für vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen sind 328 Dienstposten und für vollbeschäftigte Fremdsprachlehrer 33 Dienstposten veranschlagt. Außerdem sind 245 Dienstposten für vollbeschäftigte Vertragslehrer im Dienstpostenplan enthalten. Zu diesen Dienstposten kommen noch 2258 Unterrichtsstunden in weiblichen Handarbeiten, 210 Fremdsprachstunden und 173 Stunden in Kurzschrift und sonstigen Freigegenständen für nicht vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen und Nebenlehrer.

Der Dienstpostenplan 1948/49 wurde vom Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Amte der Landesregierung erstellt und auch der zuständigen Gewerkschaft zur Stellungnahme übermittelt. Die Gewerkschaft gab die Anregung, die gemeinsamen Leitungen an Volks- und Hauptschulen bzw. an Knaben- und Mädchenschulen auseinander zu legen. Diesem Verlangen der Gewerkschaft kann jedoch nur teilweise Rechnung getragen werden, da gemäß der eingeholten Stellungnahme des Landesschulrates eine generelle Durchführung vielfach auf räumliche Schwierigkeiten stößt Dadurch würde die Schaffung neuer Leiterwohnungen, Direktionskanzleien und Konferenzzimmer erforderlich, was eine Neubelastung der Gemeinden bedeutet und diese mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage nicht zugemutet werden kann.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen und die Begründung zum Dienstpostenplan. Ich lege nun dem Hohen Hause den Antrag des gemeinsamen Schul- und Verfassungsausschusses in folgender Fassung vor *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1948/49 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um die Annahme.

PRÄSIDENT: Zum Wort hat sich Herr Abg. Staffa gemeldet; ich erteile es ihm.

Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Wir haben heute über den Dienstpostenplan für die niederösterreichischen Volks- und Hauptschulen zu beraten und zu beschließen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß dieser Dienstpostenplan voraussichtlich die Zustimmung des Hauses finden wird. Ich glaube aber doch, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne zur Frage des Dienstpostenplanes und zu den damit im Zusammenhang stehenden Problemen einiges zu sagen.

Wenn wir diesen Dienstpostenplan beschlossen haben werden, dann werden wir zwar planmäßig festgestellt haben, wie viele Dienstposten für die einzelnen Schulkategorien, für die Haupt- und Volksschulen, und wie viele Leiterposten wir haben werden, aber wir werden noch immer nicht in der Lage sein, endlich die Definitivstellung der Lehrer vornehmen zu können, d. h. die Posten, die wir hier in diesem Plan ausweisen und zur Verfügung stellen, auch tatsächlich mit Lehrpersonen besetzen zu können. Wir haben zwar im Vorjahr das Lehrerdienstthoheitsgesetz beschlossen und wir waren damals der Meinung, endlich in Niederösterreich dem Zustand ein Ende bereiten zu können, daß soundso viele Tausende von Lehrern noch immer nicht wissen, ob und an welcher Schule sie endlich definitiv beschäftigt werden können und wo und an welchem Posten sie endlich eine verbleibende Lehrstelle haben werden. Aber schon der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß auf Grund eines Einspruches der Besatzungsmacht die Inkraftsetzung dieses Lehrerdienstthoheitsgesetzes bisher nicht möglich war. Ich möchte daher die Hohe Landesregierung fragen, ob sie bereits entsprechende Schritte unternommen hat, um endlich eine Inkraftsetzung dieses Lehrerdienstthoheitsgesetzes zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Dienstpostenplan möchte ich an die Landesregierung gleichzeitig eine weitere Frage bezüglich eines sogenannten Lastenausgleiches richten, der von der Bundesregierung zum Schaden der Länder geplant wird. Dieser Dienstpostenplan ist auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes erstellt worden. Auf Grund dieses Gesetzes ist der Dienstpostenplan so zu erstellen gewesen, daß die Schülerzahl an den Volks- und Hauptschulen im Durchschnitt pro Klasse 30 beträgt und an Sonderschulen die Schülerzahl mit höchstens 15 begrenzt ist. Der Dienstpostenplan des Landes Niederösterreich ist nun so erstellt, daß, wenn ich nicht irre, die Durchschnittsschülerzahl an den Volks- und Hauptschulen 31 beträgt und an den Sonder-

schulen die Zahl von 15 überschreitet. Obwohl wir uns also im Rahmen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes bewegen, soll nun, wie man hört, von der Bundesregierung ein Lastenausgleich beabsichtigt sein, mit der Begründung, daß die Länder bei der Besetzung oder Vergebung von Lehrerstellen allzu großzügig sind, und zwar deswegen, weil die Bezahlung der Kosten der Lehrer der Bund trägt. Nun plant die Bundesregierung angeblich, daß alle jene Mehrkosten für Lehrergehälter, die das Ausmaß des vorigen Jahresbetrages überschreiten, von den Ländern getragen werden sollen.

Ich möchte also auch hier die Frage beantwortet haben, ob diese Behauptungen, die da über die Pläne der Bundesregierung in die Welt gesetzt werden, den Tatsachen entsprechen, weil ich mir nicht vorstellen kann, daß man, obwohl wir uns im Rahmen des Gesetzes bewegen, von seiten der Bundesregierung solche Attentate auf die Länder versucht.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auch noch eine dritte Frage aufwerfen, die Frage des sogenannten Schulbauförderungsfonds. Das Hohe Haus wird sich erinnern, daß wir im Zusammenhang und anläßlich der Beratung des Voranschlages für 1949 einen Antrag des Inhaltes beschlossen haben, in Niederösterreich einen Fonds zu schaffen, der dazu dienen soll, für die kriegszerstörten Schulen, für die unzulänglich gewordenen Schulen und für eine Reihe von notwendig gewordenen neuen Schulbauten die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Seitdem wir diesen Antrag beschlossen haben, ist eine Reihe von Monaten vergangen, und wir haben bis heute nicht erfahren können, ob bisher etwas Positives erreicht werden konnte oder nicht, und ob es in Niederösterreich überhaupt zur Bildung eines solchen Schulbaufonds kommen kann. Wir alle wissen — wir konnten es auch aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen —, daß wir in den Schulen räumlich derart beengt sind, daß wir nicht einmal dort, wo es unbedingt notwendig wäre, die Trennung von Knaben und Mädchen vornehmen können. Wir würden wahrscheinlich zu dem gleichen Endpunkt kommen, bei dem wir jetzt mit der Frage der Definitivstellung der Lehrer angelangt sind. Wir hätten also einen Dienstpostenplan mit einer bestimmten Anzahl von festgesetzten Posten, haben aber nicht die Möglichkeit, diese Posten definitiv zu besetzen. Wir haben aber auch nicht die Möglichkeit, über all die Klassen und Schulräume zu verfügen, die wir notwendig hätten, um diese Posten alle besetzen zu können.

Ich glaube also, die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Landesregierung alle Vorkehrungen trifft, die in Verbindung mit dem Dienstpostenplan notwendig sind, um auch in Niederösterreich der Schule eine Entwicklung zu ermöglichen, die im Interesse der niederösterreichischen Jugend liegen würde. *(Beifall links.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Landeshauptmannstellvertreter P o p p.

Landeshaupmannstellvertreter POPP: Hoher Landtag! Der Dienstpostenplan für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen unseres Landes, der zur Beratung vorliegt, wäre normalerweise im Zusammenhang mit dem Landesvoranschlag zu beschließen. Das geht aus den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes hervor und auch aus den Bestimmungen des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, das wir wohl im Dezember des abgelaufenen Jahres hier im Hohen Landtag beschlossen haben, das aber praktisch noch nicht in Kraft getreten ist.

Ich möchte feststellen, daß die Landesregierung bzw. das zuständige Schulreferat tatsächlich auch auf Grund der Vorschläge des Landesschulrates bereits am 25. August des abgelaufenen Jahres die Dienstpostenpläne beschlossen und dem Unterrichtsministerium vorgelegt hat. Es trifft also weder die Landesregierung noch das Schulreferat irgendeine Schuld, daß wir nicht in der Lage waren, im Zusammenhang mit dem Budget die Dienstpostenpläne ordnungsgemäß zu genehmigen.

Es ist mit Recht darauf verwiesen worden, daß die Frage der Dienstpostenpläne im § 6 des bezogenen Kompetenzgesetzes behandelt wird. Es ist dort ausdrücklich vermerkt, daß die Zustimmung zur Erstellung der Dienstpostenpläne vom Unterrichtsministerium bzw. vom Finanzministerium nicht verweigert werden kann, wenn die durchschnittliche Schülerzahl in den Klassen der Volks- und Hauptschulen nicht 30 und bei den Sonderschulen nicht 15 Schüler pro Klasse unterschreitet.

Nachdem, wie auch aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters hervorgegangen ist, die Durchschnittschülerzahl in unserem Land für die Volksschulen 31, für die Hauptschulen 31,4 und für die Sonderschulen 17,85 beträgt, so wäre der Dienstpostenplan automatisch zu genehmigen gewesen und eigentlich nur zur Kenntnis zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, gleich auf eines zu verweisen: Es wird jetzt mit der Frage der Durchschnittschülerzahl sehr viel bei den zuständigen Stellen des Finanzministeriums argumentiert und darauf verwiesen, daß man so niedrige Schülerstände in den Ländern hätte und daß das eine besondere finanzielle Belastung bedeute. Wenn

wir hier den Bericht vorlegen, daß wir 31 Schüler in einer Klasse haben, so besagt das keineswegs, daß wir auch tatsächlich praktisch in jeder Schulklasse nur 31 Schüler haben, denn das ist der Landesdurchschnitt. Ich habe gelegentlich der Budgetberatung im Zusammenhang mit einem kurzen Bericht über die Schulorganisation darauf verwiesen, daß in unserem Lande von den bestehenden Schulen nicht weniger als zwei Drittel niederorganisierte Schulen sind. Von diesen niederorganisierten Schulen sind 250 Schulen, das sind rund 20% aller Schulen, einklassige Schulen.

Ich muß eine einklassige Schule — wenn nämlich die Entfernungen verhältnismäßig groß sind — auch dann führen, wenn in der betreffenden Schulklasse nur 15, 20 oder 25 Kinder vorhanden sind. Naturgemäß drückt das auf die gesamte Durchschnittschülerzahl, denn die Schülerzahl beträgt in Industrieorten an den höher organisierten Schulen nicht 31, sondern 40, 45 und selbst bis an die 50 Kinder! Das möchte ich hier einmal eindeutig klargestellt haben und damit einer Legende entgegentreten, wenn man meint, daß wir zu viele niederorganisierte Schulen hätten.

Im übrigen bewegen wir uns durchaus im Rahmen des Verfassungsgesetzes, denn das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz ist ja ein Verfassungsgesetz, das heute noch als in Kraft stehend zu betrachten ist.

Damit komme ich gleich zur Beantwortung der ersten Frage, die der Herr Abg. Staffa an die Landesregierung wegen des sogenannten Schullastenausgleiches gestellt hat. Vom Finanzminister ist tatsächlich eine Regierungsvorlage unterbreitet worden, die einen solchen Schullastenausgleich in der Form vorsieht, daß zu den Personalkosten der Pflichtschullehrerschaft die Länder 25% der gesamten Kosten beizutragen hätten. Auf der anderen Seite soll aber den Ländern aus dem Finanzausgleich wieder eine bestimmte Summe als Ersatz aus den Bedarfszuweisungen überwiesen werden.

In den damaligen Verhandlungen des Herbstes wurde der Betrag, der den Ländern gegeben werden soll, mit 68,807.950 S beziffert. Wenn man das so ausgerechnet hat, so ist es nicht begreiflich, warum man den Ländern einen Lastenbeitrag auferlegen will, wenn der Betrag wieder im Ausgleichswege hereinkommt. Man will damit offenbar verhindern, daß im Rahmen des verfassungsrechtlich festgesetzten Schülerstandes die einzelnen Länder auf eine Schülerzahl von 30 Kindern pro Klasse kommen. Die Länder würden also gestraft werden, wenn sie auf einen Schülerstand von 33 oder 35 hinaufkämen. Die schulfreundlichen Länder, die ihre Schulklassen auf den verfassungsmäßig richtigen Stand bringen, würden also eine Strafsanktion erfahren. Als Schulreferent des Landes muß ich dieses Beginnen zurückweisen. Ich hoffe, daß dieser Entwurf des Gesetzes nicht zustande kommen wird.

Eine weitere Frage betrifft die Schulbauten. Ich konnte schon bei den Budgetverhandlungen feststellen, daß alle Redner des Hauses die Notwendigkeit der Schaffung eines sogenannten Landesschulbaufonds einsehen und die Schaffung eines solchen Fonds begrüßen. Wir konnten weiter feststellen, daß auch im Gesetzentwurf des Herrn Unterrichtsministers ein solcher Landesschulbaufonds vorgesehen ist. Mittlerweile sind die Erhebungen des Schulreferates, die über die notwendigen Schulbauten unseres Landes im Wege der Bezirksschulräte angestellt wurden, eigentlich abgeschlossen. Es ist eine unerhört große Aufgabe, die da vor uns steht. Von den gesamten Schulen sind nicht weniger als rund 570 Schulen, und zwar Volksschulen, Hauptschulen und Kindergärten neu aufzubauen, weil sie durch den Krieg ganz oder teilweise zerstört wurden. Weiter sind neue Schulräume zu schaffen, weil die alten völlig unzulänglich oder zu wenig Klassenräume vorhanden sind usw. Die Hälfte unserer gesamten Schulen muß also in irgendeiner Form neu hergestellt oder zumindest ausgebaut werden.

Was war nun der Gedankengang, der zur Schaffung eines Schulbaufondsgesetzes geführt hat? Nach dem Gesetz sind für die Schulerrichtung und für die Schulerhaltung einzig und allein die Gemeinden zuständig. Es sieht jedermann ein, daß die Gemeinden allein oder wenigstens viele der Gemeinden mit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht imstande wären, ihre Schulen aufzubauen. Das Land hat sich daher — ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein — schon in früheren Jahren dazu entschlossen, den Gemeinden sogenannte Schulbauförderungsbeiträge zu gewähren, die jeweils im Budget des Landes eingebaut waren. Im letzten Landesvoranschlag sind für diesen Zweck 2 Millionen Schilling vorgesehen. Angesichts der für die erwähnten zirka 570 Schulen erforderlichen Gesamtsumme von nicht weniger als 153 Millionen Schilling ist das natürlich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Selbstverständlich werden nicht alle Schulen in einem Jahre erbaut werden können, denn hierzu sind schon mehrere Jahre erforderlich. Wenn wir aber ein Jahrfünft oder ein Jahrzehnt annehmen, so kommt schon eine verhältnismäßig kleine Summe heraus. Es ist daher notwendig, einen Weg zu gehen, der den vor uns stehenden Aufgaben gerecht wird. Der Gedankengang

des Schulreferates war, außer dem im Voranschlag enthaltenen Mitteln auch noch Beträge aus dem Ausgleichsfonds und aus den Bedarfszuweisungen, die für die notleidenden Gemeinden vorgesehen sind, zu bekommen.

Ein dritter Gedankengang war der, daß die Gesamtheit der Schulgemeinden, die ja von Gesetzes wegen ohnehin verpflichtet sind, für die Errichtung und Erhaltung der Schulen aufzukommen, eine Risken-, eine Notgemeinschaft, bildet und in den zu schaffenden Landesschulbaufonds entsprechende Beiträge leisten. Bei diesem Vorgang wird es praktisch darauf hinauskommen, daß das Land, wenn es den Schulbaufonds verwaltet, eigentlich nichts anderes ist als der Treuhänder für die Gemeinden. In den nächsten Jahren wird die Hälfte der Gemeinden nicht nur die Mittel, die sie selbst hineingeschossen haben, zurückbekommen, sondern darüber hinaus auch noch aus den Mitteln des Landes und aus den Bedarfszuweisungen weitaus höhere Beträge erhalten. Leider bin ich mit diesem meinem Programm noch nicht zu dem mir wünschenswerten Ergebnis gekommen. Ich hoffe aber, daß es doch dazu führen wird, daß ein geeigneter Weg, der vor allem im Interesse der Gemeinden liegt, letzten Endes doch gefunden werden kann.

Bei dieser Gelegenheit darf ich feststellen, daß ich vor wenigen Tagen die Gelegenheit hatte, mit dem Herrn Unterrichtsminister, mit dem ich bei einer Tagung in Salzburg, einer Art Länderkonferenz, beisammen war, über dieses Problem zu sprechen. Der Herr Unterrichtsminister ist mit mir derselben Meinung, nämlich einen Landesschulbaufonds so zu schaffen, daß mit den Mitteln des Landes und mit den Mitteln der Gemeinden ein Ausgleich erreicht wird.

Das wollte ich bei dieser Gelegenheit dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen.

Wenn wir Dienstpostenpläne schaffen, dann brauchen wir dazu vor allem die notwendigen Schulklassen, denn erst dann kann ich Dienstposten eröffnen und sie mit Lehrpersonen besetzen. Die gegenwärtigen Verhältnisse, wo wir noch völlig unzulängliche Klassen haben, ja wo wir sogar in Privaträumen als Mieter Schulklassen führen, sind auf die Dauer selbstverständlich untragbar.

Ich werde mich freuen, wenn ich vom gesamten Landtag in meinen Bestrebungen unterstützt werde. Ich selbst möchte nur bitten, daß wir noch in den nächsten Wochen zur Schaffung dieses Schulbaufonds kommen, damit das heurige Jahr nicht als Baujahr verlorengeht.

Ferner hat der Herr Abg. Staffa an mich die Frage gerichtet, wie es denn um das schon im Dezember vergangenen Jahres beschlossene Lehrerdiensthoheitsgesetz bestellt sei. Hierzu muß ich dem Hohen Hause mitteilen, daß, wie Ihnen ja bekannt ist, jedes vom Landtag beschlossene Gesetz dem Sowjetsektor der Alliierten-Kommission zur Genehmigung vorzulegen ist. Selbstverständlich mußte auch unser Lehrerdiensthoheitsgesetz zur Genehmigung vorgelegt werden. Wir haben dazu eine Stellungnahme erhalten, in der ausgeführt wird *(liest):*

„1. Der Punkt 1 des § 6" — der das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung behandelt — „ist in zu allgemeiner Form gehalten. In ihm wird die Heranziehung der Personalvertretung zu Arbeiten mit Organen, welche sich mit Personalangelegenheiten befassen, behandelt.

Es müßte verordnet werden, daß die Personalvertretungen nicht nur das Recht haben, an der Arbeit der bezeichneten Organe teilzunehmen, sondern daß diese Organe nur bei vollem Einverständnis der Personalvertreter Fragen entscheiden können."

Der zweite Punkt, der bemängelt wurde, besagt *(liest):*

„In den §§ 8, 9 und 10 wird nicht von der Anwendung des § 6 gesprochen." Das heißt praktisch, daß das Mitwirkungsrecht nicht nur für die Volks- und Hauptschullehrer, sondern auch für die Berufsschullehrer und Kindergärtnerinnen gegeben sein soll. Diese letzte Frage ist sehr einfach und wurde auch aufgeklärt. Denn der betreffende Paragraph spricht nicht von einer, sondern von allen Vertretungen und ist auch auf das Mitwirkungsrecht der Berufsschullehrer, Sonderschullehrer und Kindergärtnerinnen bezogen. Diesem Wunsche wird also vom Hause aus Rechnung getragen.

Anders steht es aber mit der Frage des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung. Hierzu gestatte ich mir dem Hohen Hause mitzuteilen, daß die nö. Landesregierung bzw. ich als Schulreferent und Beauftragter dem Vorsteher des Sowjetsektors der Alliierten-Kontrollkommission in Erwiderung folgende Darlegung vorgelegt habe, die auch in einer Vorsprache mündlich erläutert wurde. Sie wurde abschriftlich niedergelegt und hat folgenden Inhalt *(liest):*

„Zu den gegen die Verlautbarung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes erfolgten Einwendungen beehrt sich das Amt der nö. Landesregierung zu bemerken:

1. Gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88/1948" — das ist das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz — „dem der hohe Alliierten-Rat seine Zustimmung gegeben hat,

ist die Regelung des Dienstrechtes der Lehrpersonen eine Angelegenheit der Bundesgesetzgebung." Wir sind also gar nicht in der Lage, als Landtag eine dienstrechtliche Regelung vorzunehmen, weil das nach § 1 dieses Kompetenzgesetzes ausdrücklich der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist. Die Darlegung fährt noch fort: „Da das Personalvertretungsrecht ein Bestandteil des Dienstrechtes ist, kann der Landtag vor Erlassung des diesbezüglichen Bundesgesetzes das Personalvertretungsrecht der Lehrpersonen nicht regeln, da er sonst verfassungswidrig handeln würde. Es konnte daher nur der in der österreichischen Bundesverfassung bereits niedergelegte Grundsatz der Mitwirkung der Personalvertretung aufgenommen werden."

Wir haben heute noch kein Personalvertretungsgesetz; dieses wird der Bund zu beschließen haben. Wenn das Personalvertretungsgesetz des Bundes geschaffen sein wird, dann haben wir ja auch in unserem Gesetz die grundsätzliche Vorsorge getroffen, daß die Bestimmung des vom Bund geschaffenen Personalvertretungsgesetzes selbstverständlich auf die Lehrpersonen des Landes Niederösterreich anzuwenden sein wird, denn die dort zu erlassenden Vorschriften haben auf die Landtage keinen Einfluß.

Wir führen weiter aus *(liest):*

„2. Die Diensthoheit über die Lehrpersonen kommt gemäß § 2 des genannten Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes der Landesregierung als dem obersten Organ des Bundeslandes zu. Dieses durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegte Recht der Landesregierung würde geradezu aufgehoben werden, wenn die Landesregierung nur bei vollem Einverständnis der Personalvertretung Diensthoheitsakte setzen könnte." Denn würde das Einvernehmen nicht zustande kommen, so wäre die Landesregierung nicht in der Lage, eine Einweisung auf den Dienstposten oder, wie wir in unserer Sprache sagen, eine Ernennung der betreffenden Lehrperson zu vollziehen. Es wäre also die Diensthoheit des Landes aufgehoben. Es liegt übrigens auch ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vor, das diese Darstellung bestätigt.

Es heißt dann weiter *(liest):*

„3. Die Mitwirkung der Personalvertretung erstreckt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auch auf die Berufsschulen und Kindergärten. Denn nach dem Wortlaut des Absatzes 1 des § 6 sind alle Organe, die mit Personalmaßnahmen beauftragt sind, angewiesen, die Personalvertretung zur Mitwirkung heranzuziehen. Ferner wurden in der Überleitungsbestimmung des Absatzes 2 ausdrücklich die provisorischen Fachgruppenleitungen der Gewerkschaft mit den Funktionen der Personalvertretung betraut. Solche Fachgruppenleitungen bestehen nicht nur für die Volks- und Hauptschullehrer, sondern auch für die Mittelschullehrer, die Berufsschullehrer und die Kindergärtnerinnen.

Es wird daher neuerdings ersucht, dem vom Landtag vorgelegten Gesetz die Zustimmung zu erteilen."

Diese Eingabe wurde am 9. März abgegeben und wurde außerdem in einer Vorsprache, an der ich teilgenommen habe, den Vertretern der Sowjetmacht überreicht und mündlich erläutert. Der Vertreter der Sowjetmacht hat sich bereit erklärt, unsere Darlegungen den zuständigen Stellen zuzuweisen. Ich habe ihn gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß eine möglichst rasche Erledigung erfolgt und ich möchte auch heute darum ersuchen schon deswegen, weil die Hinauszögerung des Gesetzes nicht im Interesse der Lehrerschaft liegt, denn diese wartet ja seit Jahr und Tag darauf, endlich definitiv auf einen Posten eingewiesen zu werden. Wir können aber, so lange das Lehrerdiensthoheitsgesetz nicht in Kraft getreten ist, nicht fungieren, wir können die Lehrstellen nicht ausschreiben, können natürlich dann auch die Lehrstellen nicht vergeben. Das Inkrafttreten des Gesetzes liegt also im Interesse der Lehrerschaft selbst, es liegt aber auch im Interesse aller Gemeinden, die auch endlich wissen wollen, wer denn mit der Leitung der Schule betraut wird und welche Lehrpersonen ihnen definitiv an den Volks-, Hauptschulen usw. zugewiesen werden.

Ich benütze also den heutigen Anlaß, neuerlich zu appellieren, daß das Gesetz im Interesse der Lehrerschaft und auch im Interesse unserer Gemeinden möglichst bald die Zustimmung erlangt, damit das Schulreferat dann die weiteren Arbeiten durchführen kann.

Ich bitte das Hohe Haus, der Vorlage selbst, die ja nur eine automatische Auswirkung des Gesetzes ist, die Zustimmung zu erteilen. *(Beifall links.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Z a c h.

Abg. ZACH: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hoher Landtag! Es liegt heute dem Hohen Landtag der Dienstpostenplan für die Pflichtschulen vor. Dieser Anlaß bewegt auch uns, nicht nur zum Dienstpostenplan, der bereits vom Unterrichtsministerium als der höchsten Schulbehörde genehmigt ist, zu beschließen, sondern auch all die Fragen, die mit diesem Dienstpostenplan zusammenhängen, einigermaßen zu erörtern.

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp hat besonders der Schülerzahl in den

einzelnen Schulen mehrere Worte gewidmet und hat ganz richtig gesagt, daß wir in Niederösterreich noch eine übergroße Zahl von einklassigen Schulen haben. Er hat dann auch gleichzeitig betont, daß wir für die jetzt schon sehr notwendigen Schulbauten 153 Millionen Schilling brauchen würden. Es ist also in dieser Summe noch nicht der Betrag inbegriffen, den wir brauchen werden, wenn wir eben zu einem Ausbau des Schulwesens kommen wollen. Es ist richtig, daß in den höher organisierten Schulen gewöhnlich eine größere Schüleranzahl vorhanden ist, aber ich muß der Vollständigkeit halber auch noch hinzufügen, daß wir in sehr vielen ein- und zweiklassigen Schulen mehr als 31 Schüler haben. Aus meiner eigenen Erfahrung heraus kenne ich einklassige Schulen, die an die 60 und in manchen sogar über 60 Schüler haben. Die mehr als 31 Köpfe betragende Schülerzahl ist also wahrlich nicht nur auf die höher organisierten Schulen beschränkt.

Was den sogenannten Schullastenausgleich anbelangt, so gebe ich zu, daß hierin für die Gemeinden eine große Gefahr liegt. Ich bringe aber auch den Mut auf zu sagen, daß über diese gesamte Frage einmal eine ganz tiefgründige Untersuchung angestellt werden muß. Wenn wir über diese Frage immer nur andeutungsweise sprechen, glaube ich, wird es zwischen dem Finanzministerium und den Ländern zu keiner endgültigen Regelung kommen. Hier finden wir dieselben Verhältnisse, wie sie jetzt schon zwischen Land und Gemeinden, was den Schulbaufonds anbelangt, bestehen. Das Land verlangt von den Gemeinden, obwohl diese von Haus aus schon dazu verpflichtet sind, die Schulbauten durchzuführen, noch Beiträge. Das Land könnte sich ohne weiteres auf den Standpunkt stellen, das ist eine so harte Nuß, die sollen sich die Gemeinden allein knacken; da aber die Gemeinden das allein nicht machen können, muß eben das Land als Zwischenglied zwischen Bund und Gemeinden einspringen. Den Ländern dürfen selbstverständlich nicht zu große Lasten auferlegt werden, wenn aber die Länder keine Bereitschaft zeigen, hier helfend und vermittelnd einzugreifen, dann befürchte ich, daß das auf Kosten der Schulen geht. Wenn gesagt wird, daß die Erhebungen über die notwendigen Schulbauten bereits abgeschlossen sind, dann wiederhole ich nur noch einmal, daß das nur die kriegsbeschädigten Schulen oder die sonstigen Instandsetzungen an Schulen betrifft. Die Erhebungen über die auf dem Gebiete einer wirklich reformatorischen Entwicklung des Schulwesens durchzuführenden Schulbauten sind aber noch lange nicht abgeschlossen.

Wenn der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp sagt, daß der Herr Unterrichtsminister auch der Meinung ist, daß die Gemeinden zu diesem Schulbaufonds beitragen sollen, dann kann ich nur feststellen, daß auch wir der gleichen Meinung sind; wie aber die Gemeinden beitragen sollen, darüber sind wir uns noch nicht einig. Es ist jetzt so, daß von allen Gemeinden 25% ihrer Bundesertragsanteile einbehalten werden. Wenn nun gesagt wird, daß diese Beträge ohnehin schon zum größten Teil an notleidende Gemeinden in der Vergangenheit gegeben werden, dann sind wir der Meinung, daß von Gesetzes wegen festgesetzt werden muß, wie viel von diesen einbehaltenen Beträgen eben von vorneherein für den Schulbaufonds bestimmt sind. Das möchten wir ausdrücklich festgelegt wissen, denn das soll nicht nur auf irgendwelche Verhandlungen zwischen Einzelpersonen beschränkt sein. Wir sind weiter der Meinung, daß es sich hier um eine außerordentlich schwierige Frage handelt und daß daher bei der Verteilung dieser Beträge der Landtag bzw. ein vom Landtag bestelltes Kuratorium auf echt demokratische Weise mitwirken muß, wie wir es bereits bei allen anderen Noterscheinungen, wie Aufbringung, Ernährung usw., haben. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Nicht haben!)* Das will ich nur andeutungsweise bemerken.

Was das Lehrerdienstho heitsgesetz anbelangt, so schließen wir uns selbstverständlich dem Wunsche des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Popp als Schulreferenten an, denn auch wir haben den Wunsch, daß dieses Lehrerdienstho heitsgesetz bald Gesetzeskraft erlange. Die Befürchtungen sind aber, wie ich glaube, bei uns allen sehr groß, daß nämlich, wenn das Gesetz nicht bald in Kraft tritt, wir wahrscheinlich zur Definitivstellung auf Grund dieses Gesetzes vor den Wahlen nicht mehr kommen werden. Die Lehrer warten schon auf dieses Gesetz — was bereits vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter Popp unterstrichen wurde — und daher sollten wir einen Ausweg in der Richtung finden, daß wir sagen: Alle Lehrpersonen, die vor einem gewissen Termin — dieser Termin soll im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden — angestelt waren, sind definitiv! Nach dem jetzt bestehenden Gesetz kommt der Landesregierung diese Funktion zu und der Landtag braucht eigentlich nur ja zu sagen. Wir sind also dafür, daß alle Lehrpersonen, die bereits vor dem Stichtag angestellt waren, jetzt dort definitiv sind, wo sie augenblicklich Dienst machen. So können wir den darauf wartenden Lehrpersonen einen guten Dienst erweisen und wir schaffen damit auch sehr

viele sonst noch notwendige Arbeit aus der Welt.

Wie gesagt, sind wir dafür, alle Wege mitzugehen, die der Lehrerschaft das wohlbegründete Recht auf Definitivstellung verschaffen. Ich glaube, wir sind in dieser Beziehung alle eines Sinnes und vielleicht ist gerade die Beratung des Dienstpostenplanes der Anfang zur Erreichung dieses Zieles. Dann hat auch der Dienstpostenplan, obwohl er nach den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Popp ohne sein Verschulden um drei Monate verspätet gekommen ist, doch sein Gutes, über das wir uns alle freuen können. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. VESELY: Hohes Haus! Gegen die Vorlage an sich wurden keinerlei Einwendungen erhoben.

Ich bitte Sie um die Annahme dieser Vorlage.

PRÄSIDENT *(Abstimmung)*: Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, in Vertretung des verhinderten Herrn Abg. Wondrak die Verhandlung zur Zahl 522 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wondrak, Vesely, Nimetz, Sigmund, Reif und Genossen, betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Grundsteuerbefreiung von Neubauten, zu berichten.

Zu den größten Lasten, unter denen unsere Bevölkerung leidet, gehört die Wohnungsnot. Tagtäglich werden seit vier Jahren unsere Rathäuser und Gemeindestuben von Personen aufgesucht, die eine Wohnung suchen. Es spielen sich dort oft Szenen ab, die unbeschreiblich sind. Wir hören von einer Notlage, die wir auch jetzt noch immer nicht abstellen können. Die Gemeinden bemühen sich wohl, dieser großen Not durch Wohnungsbauten zu steuern, aber sowohl der private als auch der öffentliche Wohnungsbau scheitert vielfach, nachdem jetzt wohl die anfangs bestandene Not an Baumaterialien beseitigt ist, an dem Mangel finanzieller Mittel.

Aber es sind auch noch andere Dinge, die den Neubau von Wohnungen schwierig machen, und dazu gehört, daß nach reichsgesetzlichen Vorschriften, die in Österreich noch immer bestehen, die Steuerfreiheit für Neu- und Zubauten, wie sie z. B. in einem nö. Landesgesetz aus dem Jahre 1936 festgelegt war, seit dem Jahre 1938 nicht mehr besteht. Leider ist es bei uns so, daß anfangs viele reichsgesetzliche Bestimmungen, die besser waren als österreichische Gesetze, rasch beseitigt werden, während dagegen statt guten österreichischen Gesetzen, die früher bestanden, jetzt schlechte reichsgesetzliche Bestimmungen in Österreich gelten. Der Bund hat ja in in dem neuen Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bereits die Bestimmung getroffen, daß nur jene Länder Leistungen beanspruchen können, die für diese Wiederaufbauten eine 20jährige Steuerfreiheit gewähren.

Aber wir brauchen nicht nur den Neubau von zerstörten Wohnungen, sondern wir brauchen auch neue Wohnräume. Es würde hier zu weit führen, wollte ich all die Gründe anführen, die zu dieser kolossalen Wohnungsnot geführt haben. Nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1948 muß ein entsprechendes Grundsatzgesetz des Bundes erfließen, bevor wir hier im Landtag entsprechende Gesetze über derartige Steuerbefreiungen beschließen können.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und dahin zu wirken, daß sie dem Nationalrat ehestens einen Entwurf, betreffend ein Grundsatzgesetz über die Regelung der Grundsteuer zur Beschlußfassung vorlege."

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. *(Abstimmung)*: Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Vizepräsidenten Mentasti, die Verhandlung zur Zahl 517 und 523 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MENTASTI: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Glaninger, Marchsteiner, Waltner, Bachinger, Dienbauer, Theuringer und Genossen, betreffend die Novellierung des Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl. Nr. 208/1934, und über den Antrag der Abgeordneten Mentasti, Gaßner, Koppensteiner, Traxler, Wondrak und Genossen, betreffend die Novellierung des Flurverfassungslandesgesetzes in der Richtung der obligatorischen amtswegigen Einleitung von Kommassationsverfahren und die Erstellung und Durchführung eines Kommassationsplanes, unter einem zu berichten.

Beide Anträge betreffen eine gesetzliche Änderung bezüglich der Durchführung der Kommassierungen. Es ist eine Tatsache, daß die Kommassierungen in unserem Lande in einem Schneckentempo vor sich gehen, das die Aussicht bietet, daß man noch Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte brauchen wird, da-

mit hier eine wirkliche Regelung stattfinden kann. Dazu kommt, daß diese Frage gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der Zeit der Bodenreform, besonders aktuell ist. Es kommt in unserem Land jetzt vor, daß bei größeren Grundverkäufen, bei denen Zusammenlegungen mehr als zwecklos wären, Auseinanderlegungen durchgeführt werden, d. h., daß größere Parzellen zerteilt werden, weil sie jetzt von mehreren Pächtern bewirtschaftet werden. Dadurch tritt gerade das Gegenteil dessen ein, das angestrebt werden soll. Daher ist es notwendig, daß der Landtag zu dieser Frage Stellung nimmt.

Dabei muß ich nach Durchsicht des Gesetzes, auf das sich dieser Antrag beruft, und zwar auf das Gesetz zur Regelung der Flurverfassung — Landesgesetz vom 24. Oktober 1934 — feststellen, daß dieses bereits jene Bestimmungen enthält, die in dem Antrag der Abgeordneten Glaninger und Genossen verlangt werden. In diesem Antrag heißt es nämlich, die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens den Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungslandesgesetz vom 24. Oktober 1934 — Landesgesetzblatt Nr. 208 — vorzulegen, durch welchen in das Flurverfassungslandesgesetz Bestimmungen hinsichtlich der amtswegigen Einleitung und Durchführung von Zusammenlegungsverfahren aufgenommen werden. Diese Bestimmungen sind im § 6, Abs. 1, enthalten. Auf Antrag der Grundeigentümer und laut Absatz 2 im § 6, auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder, von Amts wegen, wie es hier heißt, kann, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen, eine Zusammenlegung eingeleitet werden.

Ich muß es dem Herrn Präsidenten überlassen, ob über den Antrag abgestimmt wird oder ob die Herren Abgeordneten denselben als gegenstandslos zurückziehen, weil er ohnedies schon in dem Gesetz, das jetzt wieder in Geltung ist, enthalten ist.

Weiter geht der zweite Antrag, der eine fakultative amtswegige Einleitung von Zusammenlegungsverfahren in obligatorische Bestimmungen umwandeln soll. Dadurch sollen die Agrarbehörden verhalten werden, in allen Fällen, in denen die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, Kommassationsverfahren einzuleiten.

Zweitens heißt es in dem Antrag, die Agrarbehörden sind anzuweisen, einen Kommassationsplan auszuarbeiten und zunächst hinsichtlich jener Gebiete auch durchzuführen, in denen die obligatorische amtswegige Zusammenlegung Platz zu greifen hat.

Die beiden Anträge des Wirtschaftsausschusses lauten *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens den Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungslandesgesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 208, vorzulegen, durch welches in das Flurverfassungslandesgesetz Bestimmungen hinsichtlich der amtswegigen Einleitung und Durchführung von Zusammenlegungsverfahren aufgenommen werden. Die Novelle hat auch Bestimmungen zu enthalten, durch die das Arbeiten der Agrarbehörden erleichtert und unterstützt wird."

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Dem Landtag ehestens einen Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungslandesgesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 208, vorzulegen, in welchem die im zitierten Gesetz bereits verankerten Bestimmungen über die fakultative amtswegige Einleitung von Zusammenlegungsverfahren in obligatorische Bestimmungen umgewandelt werden. Dadurch sollen die Agrarbehörden verhalten werden, in allen Fällen, in denen die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, Kommassationsverfahren einzuleiten;

2. die Agrarbehörden anzuweisen, einen Kommassationsplan auszuarbeiten und zunächst hinsichtlich jener Gebiete auch durchzuführen, in denen die obligatorische amtswegige Zusammenlegung Platz zu greifen hat."

Ich bitte um Annahme beider Anträge, soferne sie zur Abstimmung kommen, wobei ich noch einmal bemerke, daß der eine Antrag bereits im Gesetz enthalten ist, während der andere eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar in dem Sinne darstellt, daß die Agrarbehörden verpflichtet sind, nicht erst zu warten, bis von irgendeiner Stelle ein Antrag oder eine Anregung kommt, sondern sie auch unter Umständen gegen den Wunsch der Grundbesitzer oder einzelner Grundbesitzer Kommassationsverhandlungen und Arbeiten durchzuführen haben. Das soll in dem Gesetzantrag Aufnahme finden.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Landesrat Genner.

Abg. Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Es liegen zwei Anträge vor, die eine Förderung der Kommassation von Amts wegen vorsehen. Das ist gewiß zu begrüßen. Kommassation ist auf jeden Fall ein Fortschritt und wird auch von den Bauern, entgegen der Meinung mancher Leute, als ein Fortschritt betrachtet, wobei es allerdings so ist, daß die kleinen Bauern heute die Sorgen haben, daß

sie bei einer Neuzuteilung von Boden benachteiligt werden.

Die Anträge werden voraussichtlich angenommen werden. Ich fürchte aber, daß sich dann nicht sehr viel ändern wird. Zu dieser Anschauung muß man kommen, wenn man den Stand der Kommassierungen überhaupt betrachtet.

Seit dem Jahre 1886 sind in 177 von rund 1600 niederösterreichischen Gemeinden Kommassierungen durchgeführt worden. Im Vorjahr waren es 5. In den letzten 68 Jahren sind also durchschnittlich in drei bis vier Gemeinden Kommassierungen durchgeführt worden. Erfaßt worden sind davon bis jetzt 175.000 Hektar, ungefähr 600.000 Hektar sind noch ausständig. Meine Damen und Herren, die Situation ist jetzt so, daß es eine Reihe von Gemeinden gibt, die Anträge auf Kommassierungen nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen stellten, und diese Anträge können nicht erledigt werden, weil die technischen Voraussetzungen dazu fehlen und vor allem, weil es zu wenig Personal gibt. Jetzt wird es dann also ein Gesetz geben, das vorsieht, daß man zwangsweise Kommassierungen vornehmen kann, was an sich schon einen gewissen Widerstand hervorrufen wird. Aber durchgeführt können sie unter den jetzigen Voraussetzungen nicht werden. Ich glaube also, daß man nicht solche Anträge stellen kann, wenn man von vorneherein weiß, daß sie nicht durchführbar sind

Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß wir in der Zeit der Bodenreform leben. Ich bin derselben Meinung. Bei uns geht die Uhr noch um zwei Minuten zurück, aber sie wird schon vorgerückt werden! Das ist nämlich die entscheidende Frage, die Frage der Bodenreform und im Zusammenhang damit die Kommassierung. Um die Forderung der Bodenreform wird man nicht herumkommen, auch nicht mit solchen Anträgen, noch mit Initiativanträgen der ÖVP, wie wir sie da kürzlich erlebt haben, und auch nicht mit den Bodenspekulationsverkäufen der Großgrundbesitzer, wobei Vertreter der ÖVP Vermittler sind. Die Bodenreform ist eben besonders in Niederösterreich aktuell und wird von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden. Es ist wahr, daß es notwendig ist, der Landwirtschaft zu helfen, denn die Lage der kleinen und mittleren Bauern hat sich in den letzten Monaten rapid verschlechtert. Es ist daher notwendig, auch außerhalb der Bodenreform entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es ist meine Überzeugung, daß es einen Wiederaufbau der österreichischen Landwirtschaft ohne Einfuhr genügender Mengen von Futtermitteln aus dem Osten und Südosten nicht geben kann. Sie wissen wahrscheinlich alle, daß wir vor 1938 jährlich 850.000 Tonnen Futtermittel eingeführt haben. Aus dem Marshall-Plan sind uns 250.000 Tonnen Futtermittel versprochen worden! Kürzlich konnte man in der Zeitung der amerikanischen Streitkräfte lesen, daß wir im Jahre 1948 etwas mehr als 200.000 Tonnen Futtermittel erhalten haben und daß es dadurch möglich war, den Viehstand in Österreich zu erhöhen. Das ist ein schlechter Witz, den man sich da auf Kosten der österreichischen Bevölkerung und der Bauern macht. Für den Wert des sogenannten Generalprogramms, das das Landwirtschaftsministerium ausgearbeitet hat — ein hochtrabender Titel —, ist es bezeichnend, daß darin von der Einfuhr der Futtermittel überhaupt keine Rede ist. Ich will darauf nicht näher eingehen, sicher ist aber, daß es notwendig erscheint, zusammenfassende Maßnahmen zu treffen.

In Niederösterreich muß man sehr ernsthaft an die Frage der Meliorationen, die in fast allen Bezirken eine entscheidende Rolle spielen, herangehen. Damit hängen aber alle ernsten Aufgaben des Wiederaufbaues der österreichischen Landwirtschaft, der österreichischen Industrie und der österreichischen Wirtschaft überhaupt zusammen. Diese Schicksalsfrage Niederösterreichs wird sehr bald vor diesem Landtag stehen und man wird mit mehr Ernst und mit mehr Verantwortungsgefühl als bisher an sie herangehen müssen.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MENTASTI *(Schlußwort):* Ich verzichte.

PRÄSIDENT: Vom Wirtschaftsausschuß liegen zwei Anträge vor, über die ich jetzt abstimmen lasse. *(Abstimmung):* Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Der Finanzausschuß nach Schluß der vertraulichen Sitzung im Prälatensaal, der Verfassungsausschuß im Herrensaal, der Wirtschaftsausschuß nach Beendigung der Sitzung des Finanz- und Verfassungsausschusses im Ausschußzimmer 1 und der Fürsorgeausschuß im Auschußzimmer 2.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 30 Min.)